



# Satzung des

## 1. Fußballclub Schönwald 1916 e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Fußballclub Schönwald 1916 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönwald und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Nummer VR 10040 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (5) Die Farben des Vereins sind „Weiß-Gelb“.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt primär durch die Ausübung der Sportart Fußball, insbesondere durch die
- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen sowie die Kosten für eingebrachte Sachmittel zur erstatten (Aufwendungsersatz). Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (4) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden. Diese Ordnung kann vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags stimmt der Antragsteller der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu und erkennt die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

**(3)** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

**(4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

**(5)** Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

**(6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

**(7)** Mitglieder welche eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren erreichen, können besonders geehrt werden. Die Art der Ehrung wird jeweils durch den Vorstand bestimmt.

**(8)** Wer sich um den Sport und um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins.

**(9)** Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt die eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 40 Jahren erreichen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

**(4)** Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Stellungnahme des Ehrenrates ist einzuholen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

**(5)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

d) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00.

**(6)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

**(7)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

**(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag als Geldbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus spätestens zum 01.03. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag in zwei Raten spätestens zum 01.03. und 01.09. entrichtet werden. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmefälle.

**(2)** Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

**(3)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann eine zweckgebundene Spendenaktion durchgeführt werden.

**(4)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften trägt das Mitglied.

**(5)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat
- die Ausschüsse
- die Jugendleitung

## **§ 9 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Geschäftsführer

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Ausschüsse bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

**(7)** Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

**(8)** Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

**(9)** Der Schriftführer erstellt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle, die von ihm und dem Sitzungsversammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

**(10)** Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Einladung zu Sitzungen und Veranstaltungen
- Vorbereitung der Jahreshauptversammlung (Einladung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, Wahlliste)
- Unterstützung der Vorsitzenden bei der Kommunikation mit Verbänden und öffentlichen Einrichtungen

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Vereinshomepage und Darstellung in sozialen Medien, z.B. Facebook

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse „Frankenpost/Selber Tagblatt“ und Aushang im Vereinskasten.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

**(5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(6)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(7)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Ehrenrat**

Zur Wahrung des Ansehens des Vereins ist ein Ehrenrat zu wählen. Der Ehrenrat kann durch den Vorstand zu folgenden Sachverhalten angerufen werden:

- (1) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- (2) Schädigung des Vereinsinteresses
- (3) Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten
- (4) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- (5) Sonstige in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten

Beschlüsse des Ehrenrates sind Empfehlungen für Entscheidungen des Vorstandes.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern mit langjähriger Mitgliedschaft. Falls es der Ehrenrat für notwendig hält, können Vorstandsmitglieder zu den Beratungen hinzugezogen werden. Den Vorsitzenden sowie die Verfahrensordnung bestimmt der Ehrenrat selbst

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Dem Wirtschaftsausschuss obliegen die Erledigung der vereinsinternen Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

Zu den weiteren Aufgaben zählen die Überwachung des Wirtschaftsbetriebes im Vereinsheim und die Gewinnung von Sponsoren sowie Vorschläge zur Instandhaltung und Verbesserung der Baulichkeiten und der Sportplätze. Der Wirtschaftsausschuss ist berechtigt, die notwendigen Verhandlungen zu führen und im Bedarfsfalle der Vorstandschaft Vorschläge und Pläne zu unterbreiten. Im Allgemeinen besteht der Wirtschaftsausschuss aus einem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vergnügungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die Durchführung des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens innerhalb des Vereins. Die Vorstandschaft beauftragt den Vergnügungsausschuss mit der Vorbereitung und Durchführung der festgelegten Veranstaltungen. Der Vergnügungsausschuss informiert die Vorstandschaft über den Ablauf der vorgesehenen Veranstaltung.
- (3) Dem Spielausschussvorsitzenden und dessen gewählten drei Ausschussmitgliedern unterstehen sämtliche Fußballmannschaften, außer denen der Jugend. Dem Spielausschuss obliegt in Zusammenarbeit mit dem Übungsleiter, bzw. Trainer die Entscheidung in rein sportlichen und spielerischen Fragen, insbesondere die Aufstellung und Einteilung aller Mannschaften.
- (4) Der Bauausschuss ist für die Instandhaltung und Verbesserung der Baulichkeiten und der Sportplätze zuständig. Der Bauausschuss ist berechtigt, die notwendigen Verhandlungen zu führen und im Bedarfsfalle der Vorstandschaft Vorschläge und Pläne zu unterbreiten.

### **§ 13 Jugendleitung**

Die Jugendleitung gestaltet und leitet den gesamten Juniorenspielbetrieb und nimmt alle damit zusammenhängenden Belange wahr.

### **§ 14 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Abteilungsordnungen

### **§ 16 Haftung**

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beach-



tung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingezahlten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Schönwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§19 Mitgliedschaften**

**(1)** Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung

und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

(2) Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

## **§ 20 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schönwald, 26. April 2019

Klaus Schubert

1. Vorsitzender

Klaus Richter

2. Vorsitzender